

Hausordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Hausrecht	2
§ 3	Öffnungszeiten	3
§ 4	Sicherheit und Ordnung	4
§ 5	Nutzung der Räume, Flächen und Einrichtungen	4
§ 6	Ergänzende Regelungen.....	5
§ 7	Fundsachen	5
§ 8	Geltung sonstiger Vorschriften	6
§ 9	Inkrafttreten.....	6

Tabelle 1 - Änderungshistorie

Version	Datum	Beschreibung der Änderung
0.1	Juli 2023	Erstellung
1.0	24.01.2024	Beschlussfassung HSL

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für alle landeseigenen Liegenschaften der Fachhochschule Erfurt. Sie ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, Nutzer von Hochschuleinrichtungen und alle Personen, die sich in Räumen und auf Flächen oder sonstigen Einrichtungen der Fachhochschule Erfurt aufhalten.
- (2) Die nachfolgenden Regelungen gestalten das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme im Interesse eines geordneten Hochschulbetriebes näher aus. Die Hausordnung soll sicherstellen, dass die Fachhochschule Erfurt ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllt und die allgemeine Sicherheit und Ordnung an der Hochschule aufrechterhalten wird.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt die Präsidentin oder der Präsident aus. Bei Abwesenheit wird das Hausrecht von der Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. von der Kanzlerin oder dem Kanzler wahrgenommen. Die mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Personen sind befugt, die zur Beseitigung von Verstößen gegen diese Hausordnung oder gegen sonstige Störungen des Hausfriedens erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Sie haben insbesondere das Recht, Personen mit sofortiger Wirkung des Geländes zu verweisen, den Zugang zum Gelände oder zu einzelnen Gebäuden zu beschränken, sofern von diesen eine Störung zu erwarten ist.
- (2) Zur Sicherstellung der Einhaltung und Überwachung des Hausrechts im Rahmen der täglichen Betriebsabläufe an der Hochschule beauftragt die Präsidentin oder der Präsident folgende Mitglieder und Angehörige mit der Wahrnehmung des Hausrechts:
 1. In allen Räumen, in denen Lehrveranstaltungen erbracht werden, wird das Hausrecht jeweils für die Dauer der Veranstaltung von der oder dem verantwortlichen Lehrenden wahrgenommen.
 2. Während der Sitzung von Organen, Ausschüssen, Kommissionen und anderen Gremien der Hochschule nimmt die oder der Vorsitzende das Hausrecht in den jeweiligen Sitzungsräumen wahr.
 3. Für die Räume, die einer Fakultät zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind und für die es keine gesonderte Regelung zur Wahrnehmung des Hausrechts gibt, wird das Hausrecht von der Dekanin oder dem Dekan der jeweiligen Fakultät wahrgenommen.
 4. Für die Räume, die einem Dezernat oder einer zentralen Einrichtung zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind und für die es keine gesonderte Regelung zur Wahrnehmung des Hausrechts gibt, wird das Hausrecht von der Dezernentin oder dem Dezernenten des jeweiligen Dezernats bzw. von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen zentralen Einrichtung wahrgenommen.
 5. Zur Verwirklichung der einem Hochschulmitglied übertragenen Arbeitgeberpflichten wird das Hausrecht von der oder dem jeweiligen Adressaten der Übertragung wahrgenommen.

6. Zur Wahrung von Ordnung und Sicherheit und zur Durchsetzung der Hausordnung wird das Hausrecht vom beauftragten Sicherheitsdienst wahrgenommen.
- (3) Verstöße gegen die Hausordnung sind unverzüglich einer der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Personen anzuzeigen.
- (4) Die unter § 2 Abs. 1 und 2 genannten Personen können bei Verstoß gegen diese Hausordnung die im Einzelfall verhältnismäßigen Maßnahmen treffen. Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, können sie einzelne Personen mündlich vorübergehend eines Gebäudes, Gebäudeteils, einer Außenanlage oder einer anderen Einrichtung der Hochschule verweisen.
- (5) Ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot mit Wirkung über den Tag der Störung hinaus kann nur schriftlich durch die Präsidentin/den Präsidenten oder ihre/seine Abwesenheitsvertretung ausgesprochen werden.
- (6) Die Möglichkeit der Einleitung disziplinarrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen sowie die strafrechtliche Verfolgung bleiben davon unberührt.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der einzelnen Liegenschaften (Dienstgebäude) werden wie folgt festgelegt:
Altonaer Straße 25; Leipziger Straße 77
Montag bis Freitag: 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Schlüterstraße 1
Montag bis Freitag: 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Kühnhäuser Straße 101
Montag bis Freitag: 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Für die Büronutzungszeiten gelten die bestehenden Dienstzeiten.

Lehrveranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten bedürfen der Anmeldung und Bestätigung. Die Anmeldung ist an das Dezernat Bau und Liegenschaften zu richten.

- (2) Die Öffnungszeiten der Parkplatzflächen richten sich nach den angegebenen Zeiten der Dienstgebäude. Außerhalb dieser Zeiten wird der freie Zugang nicht gewährleistet.
- (3) Bei Nutzung der Räume außerhalb der Öffnungszeiten ist der beauftragten Sicherheitsdienst (Altonaer Straße 25, Haus 7, Wache: 0361 6700-888) zu informieren.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

- (1) Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Auf spezielle Beschilderungen (z.B. Behindertenparkplätze) ist Rücksicht zu nehmen. Es gelten insbesondere die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und die Ordnung zur Parkflächenbewirtschaftung.
- (2) Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge können zur Anzeige gebracht sowie abgeschleppt werden. Dies gilt insbesondere für Fahrzeuge, die gekennzeichnete Feuerwehzufahrten versperren. Die Fahrerin / der Fahrer oder die Halterin / der Halter trägt die entstehenden Kosten (z.B. Abschleppkosten).
- (3) Fluchtwege in Fluren, Treppenhäusern und Gängen müssen freigehalten werden.
- (4) Alle Hochschulmitglieder sind verpflichtet, mit Hochschuleigentum pfleglich umzugehen. Insbesondere haben sie darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Vandalismus, verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
Auf tretende Schäden an Gebäuden und baulichen Anlagen sind dem beauftragten Sicherheitsdienst (0361 6700-888) und dem Dezernat Bau und Liegenschaften (dbl@fh-erfurt.de) zu melden.
- (5) In den Laboren und Werkstätten sind über die Hausordnung hinaus die dort geltenden Sicherheitsbestimmungen sowie die Laborordnung zu beachten. Der Zutritt zu Laboren oder Werkstätten ist nur Personen gestattet, die dort über die Hausordnung hinaus geltenden Sicherheitsbestimmungen eine Unterweisung erhalten haben. Unbefugten ist der Zutritt grundsätzlich untersagt.
- (6) Das Mitführen von Tieren in Gebäuden der Hochschule ist untersagt, es sei denn, es ist dienstlich veranlasst oder es handelt sich um Therapie- oder Behinderten-Begleithunde (Nachweispflicht). Beim Führen von Tieren auf den Außenflächen der Hochschule besteht immer Aufsichtspflicht und Leinenzwang. Die Unterbringung von Hunden in geeigneten Zwingern und weitere Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Regelung.
- (7) Das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen im Sinne des Waffengesetzes, auch wenn sie nach dem Waffengesetz behördlich genehmigt oder erlaubnisfrei geführt werden dürfen, sowie von brennbaren und explosiven Stoffen ist in den Gebäuden und auf den Flächen der Hochschule verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Polizei und andere Sicherheitsbehörden, von der Hochschule beauftragte Sicherheitsdienste im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie Waffen und gefährliche Gegenstände, welche zur Ausführung der Diensttätigkeit bzw. im Rahmen von Forschung und Lehre notwendig sind.

§ 5 Nutzung der Räume, Flächen und Einrichtungen

- (1) Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschule, insbesondere die reibungslose Durchführung von Forschung und Lehre, muss durch alle Mitglieder und Angehörigen der FHE und Nutzenden der Räume, Flächen und sonstigen Einrichtungen ungehindert gewährleistet werden.

- (2) Die Räume, Flächen und sonstigen Einrichtungen der Hochschule sowie das darin befindliche Mobiliar sind pfleglich zu behandeln. Die Nutzerinnen und Nutzer haben sich in den Räumen so zu verhalten, dass ein sparsamer Energieverbrauch erzielt wird.
Nach Beendigung der Nutzung sind die genutzten Räume, Flächen und anderen Einrichtungen sauber, ordentlich und frei von Abfällen zu hinterlassen. Fenster und Türen sind nach Beendigung der Raumnutzung zu schließen und die Beleuchtung ist auszuschalten.
- (3) Es ist nicht gestattet Schaltkästen oder sonstige technische Einrichtungen an der Hochschule in ihrer Funktion zu verstellen oder Kennzeichnungen, die der Sicherheit dienen, zu verändern oder zu entfernen.
- (4) Die Räume, Flächen und andere Einrichtungen der Hochschule dürfen nur für den ihnen zugewiesenen Zweck genutzt werden. Die Nutzung zu anderen Zwecken ist nach Antrag nur mit Genehmigung der Hochschule zulässig.
- (5) Die Nutzung von Räumen und anderen Einrichtungen der Hochschule durch Dritte sowie die Erhebung von Nutzungsentgelten oder Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung und der Raum- und Flächenrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) In allen Gebäuden der Hochschule besteht ein Rauchverbot. Auf den Außenflächen ist das Rauchen nur gestattet, wenn dadurch keine Belästigung für Andere entsteht.
- (7) Eine parteipolitische Betätigung ist in den Gebäuden und Flächen der Hochschule nicht zulässig.
- (8) Das Aushängen von Plakaten und das Verteilen von Druckerzeugnissen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig. Die Hochschule ist jederzeit berechtigt, Aushänge und Auslagen zu entfernen. In jedem Fall haben Aushänge von Veranstaltungen, die der Aufgabenerfüllung der Hochschule dienen, Vorrang vor Veranstaltungen zu anderen Zwecken.

§ 6 Ergänzende Regelungen

Für abgrenzbare Teile der Hochschule werden bei Bedarf (z.B. besondere Gefahrenquellen) ergänzende Regelungen durch gesonderte Verfügungen der Präsidentin / des Präsidenten oder die / den jeweiligen Vertreterin / Vertreter getroffen.

§ 7 Fundsachen

Alle Mitglieder, Angehörige und Nutzende sind verpflichtet, Fundgegenstände umgehend an der Wache (Altonaer Straße 25, Haus 7) abzugeben. Nachfragen zu Fundsachen können dort oder im Fundbüro (Altonaer Straße 25, Haus 7, Raum 7.1.11 oder an dbl@fh-erfurt.de) gestellt werden. Nach einer angemessenen Aufbewahrungsfrist werden die Fundsachen an das Fundbüro der Stadt Erfurt weitergeleitet.

§ 8 Geltung sonstiger Vorschriften

Neben dieser Hausordnung sind die einschlägigen Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien der Hochschule zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Benutzungsordnung der Bibliothek, die Schlüsselordnung, die Raum- und Flächennutzungsrichtlinie, die Parkflächenordnung, den Krisen- und Notfallplan sowie für die Vorschriften zum Brandschutz, zur Arbeitssicherheit und zur Unfallverhütung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 01.10.2011 außer Kraft.

Erfurt, 30.01.2024

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident

